



Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen

Der Gemeinderat hat am 14. Juli 2008 folgende

Richtlinien
zur Förderung der örtlichen Vereine und der Kirchengemeinden
in der Gemeinde Ammerbuch
- Vereinsförderrichtlinien -

beschlossen:

1. Präambel

Die Ammerbucher Vereine übernehmen in unserem Gemeindegefüge wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, gesundheitsvorsorgende, sportliche und sonstige Aufgaben. Sie sind damit wesentliche Bausteine eines intakten und lebendigen Gemeinwesens, fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Gemeinde Ammerbuch, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in unserer Gemeinde.

Die Vereinsarbeit erfolgt zu einem Großteil durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch diese Förderrichtlinien soll die Bedeutung dieses Engagements sowie der Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden; die jährliche Grund- und Jugendförderung, die Sachförderung sowie die Investitionsförderung soll den Vereinen helfen, ihre selbst gestellten Aufgaben in eigener Verantwortung zu bewältigen. Die Gemeinde Ammerbuch leistet damit ihren Beitrag zum Erhalt und zum weiteren Aufbau eines lebendigen Vereinslebens zum Wohle der Ammerbucher Bürgerinnen und Bürger.

Die Vereinsförderung ist aber auch als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Die Vereine leisten schon bisher eine ganz hervorragende Jugendarbeit, die aufgrund ihres breiten Angebotes für Jugendliche bis hinein ins Erwachsenenalter interessant ist und gut genutzt wird. Die Vereine erfüllen damit auch pädagogische und integrative Aufgaben, die in diesem Sinne als offene Jugendarbeit geleistet werden. Die Vereinsförderung soll dazu beitragen, diese Aufgaben künftig weiter zu fördern und zu unterstützen.

Der besondere Schwerpunkt der Vereinsförderung liegt daher bei der Jugendförderung, die sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt. Mit der Festsetzung des Grundbetrages auf 5 € pro Jahr und Mitglied bis einschließlich zum 18. Lebensjahr wird das allgemeine Engagement der Vereine im Bereich der Jugendarbeit gefördert. Dieser Betrag wird um 3,50 € auf insgesamt 8,50 € erhöht; damit werden die besonderen Aufgaben und Verdienste im Bereich der Jugendarbeit gewürdigt, über die ermöglicht wird, dass das Jugendleben in Ammerbuch funktioniert. Die Vereine übernehmen damit die offene Jugendarbeit in der Gemeinde Ammerbuch.

Die Kirchengemeinden tragen mit ihren Jugendgruppen, Chören, Posaunenchorien und sonstigen Aktivitäten zum kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Ammerbuch bei.

Dieses kirchliche Engagement wird seitens der Gemeinde Ammerbuch mit einem Festbetrag gefördert.

2. Förderung der örtlichen Vereine

§ 1 Begriffsbestimmung, Fördergrundsätze

- 1.1 Örtliche Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinien sind eingetragene gemeinnützige Vereine oder Ortsgruppen von überörtlichen Vereinen (Dachvereinen) mit Sitz in Ammerbuch.
- 1.2 Förderungsfähig nach diesen Vereinsförderrichtlinien sind die örtlichen Vereine nach Ziff. 1.1, sofern sie dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohl der Bevölkerung dienen und am kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen.
- 1.3 Die Jugendclubs, die nicht als Vereine organisiert sind, werden hinsichtlich der Grundförderung nach § 3 den örtlichen Vereinen nach Ziff. 1.1 gleichgestellt.
- 1.4 Die Gemeinde Ammerbuch fördert nach diesen Richtlinien
 - 1.4.1 die örtlichen Vereine nach Ziff. 1.1 zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke.
 - 1.4.2 die Jugendclubs nach Ziff. 1.3.
- 1.5 Diese Förderrichtlinien gelten nicht für politische Parteien und ihre Gruppierungen. Die Förderung der Kirchengemeinden ist in § 8 gesondert geregelt.
- 1.6 Die Gewährung von Zuschüssen kann seitens der Gemeinde Ammerbuch mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- 1.8 Die örtlichen Vereine nach Ziff. 1.1 können pro Förderzeitraum entweder die Grundförderung nach § 2 oder die Jugendförderung nach § 3 beantragen. Die Förderung nach einer der beiden Förderarten schließt die Förderung nach der anderen Förderart aus.

§ 2 Grundförderung

- 2.1 Die Gemeinde Ammerbuch fördert die Arbeit der Vereine nach Ziff. 1.1 in Abhängigkeit von der Zahl der Ammerbacher Mitglieder wie folgt:

bis 100 Mitglieder	100 €
für jedes weitere Mitglied	1 €
Maximalförderung	400 €

- 2.2 Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist) bei der Gemeinde Ammerbuch einzureichen. Dem Antrag beizufügen ist eine namentliche Aufstellung der Mitglieder mit Wohnsitz in Ammerbuch (Stand: 31.12. des Vorjahres).
- 2.3 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt spätestens zum 30.06. des Antragsjahres.

§ 3 Jugendförderung

- 3.1 Die Jugendarbeit der Vereine wird seitens der Gemeinde Ammerbuch besonders unterstützt. Der besondere Schwerpunkt der Vereinsförderung liegt bei der Jugendförderung (Grundbetrag nach Ziff. 3.2.1).

Die Vereine bieten ein breites Angebot für Jugendliche bis hinein ins Erwachsenenalter und erfüllen damit pädagogische und integrative Aufgaben, die in diesem Sinne als offene Jugendarbeit geleistet werden. Die Vereinsförderung (besondere Jugendförderung nach Ziff. 3.2.2) trägt dazu bei, diese Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.

- 3.2 Die Jugendförderung setzt sich aus den folgenden zwei Teilbeträgen zusammen:
- 3.2.1 5,00 € Grundbetrag für die Vereinsarbeit
 - 3.2.2 3,50 € besondere Jugendförderung

Dieser Förderbetrag in Höhe von insgesamt 8,50 € pro Jahr wird für jedes Mitglied mit Wohnsitz in Ammerbuch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausbezahlt.

- 3.3 Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vereins bis zum 31.03. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist). Dem Antrag beizufügen ist eine namentliche Aufstellung der Mitglieder mit Wohnsitz in Ammerbuch (Stand: 31.12. des Vorjahres), die am 01.01. des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.
- 3.4 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt spätestens zum 30.06. des Antragsjahres.

§ 4 Förderung von Baumaßnahmen

- 4.1 Neubau-, Umbau-, Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Gebäuden oder Anlagen der örtlichen Vereine nach § 1.1 werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch einmalige Zuschüsse gefördert.
- 4.2 Gefördert werden Maßnahmen nach 4.1, die Vereinszwecken dienen, ab einer Bruttobausumme von 10.000 €.
- 4.3 Das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen ist Fördervoraussetzung. Wird die Baumaßnahme auf einem Grundstück durchgeführt, das nicht im Eigentum des Antrag stellenden Vereins steht, ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers weitere Fördervoraussetzung.
- 4.4 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn dem Antrag alle erforderlichen Genehmigungen, einschließlich der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers, beiliegen.
- 4.5 Die Förderung beträgt 10 % der nachgewiesenen, förderfähigen Kosten, höchstens 20.000 €.
- 4.6 Nicht gefördert werden Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung, Betriebskosten, Grundstückskaufpreise und Grunderwerbskosten.
- 4.7 Eigenleistungen, Honorare für Architekten, Ingenieure sowie Kosten für Gutachten sind förderfähig, soweit diese seitens des jeweiligen Landesverbands bei der Sportförderung anerkannt werden.
- 4.8 Der Förderantrag ist bis zum 30.06. für das nachfolgende Haushaltsjahr zu stellen. Die Entscheidung hinsichtlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel obliegt dem Gemeinderat.

§ 5 Benutzung gemeindeeigener Gebäude, Sachförderung

- 5.1 Die Gemeinde stellt den Vereinen Turnhallen, Bürgerhäuser sowie weitere Räume entsprechend den geltenden Benutzungsordnungen und Benutzungsgebührenordnungen zur Verfügung. Zwischen den Vereinen und der Liegenschaftsverwaltung ist ein Belegungsplan auszuarbeiten und regelmäßig den neuen Erfordernissen anzupassen.
- 5.2 Die Sachkosten für die Belegung der Räume durch den laufenden Vereinsbetrieb werden auf der Grundlage der entstandenen Kosten und entsprechend den im Belegungsplan festgelegten Benutzungszeiten berechnet. Dabei können auch pauschalisierte Beträge zu Grunde gelegt werden.
- 5.3 Sachförderung seitens der Gemeinde erfolgt in Höhe der angefallenen Kosten für die überlassenen Räume.

Die ermittelten Benutzungskosten werden im Haushalt der Gemeinde als Sachförderung durchgebucht.

- 5.4 Der TGV Reusten erhält als Zuschuss für die Hallenmiete in Gäufelden-Nebringen 1.000 € pro Kalenderjahr. Der Zuschuss ist bis zum 31.03. des Folgejahres für das vorausgehende Jahr schriftlich zu beantragen; dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass aus der Hallenmiete mindestens Kosten in Höhe des Zuschusses entstanden sind.

§ 6 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde fördert die Vereine anlässlich ihres 25-jährigen, 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Bestehens sowie weitere durch die Zahl 25 teilbare Jubiläen wie folgt:

25-jähriges Vereinsjubiläum	125 €
50-jähriges Vereinsjubiläum	250 €
75-jähriges Vereinsjubiläum	375 €
ab dem 100-jährigen Vereinsjubiläum	500 €

§ 7 Sonstige Förderungen

- 7.1 Für sonstige Fördermaßnahmen hält die Gemeinde einen pauschalen Fördertopf in Höhe von 5.000 € pro Jahr vor.
Der Fördertopf dient
- mit 2.000 € der Beschaffung langlebiger Gegenstände,
 - mit 2.000 € zur Finanzierung besonderer Aktivitäten, die Betreuung ehrenamtlich Tätiger und für Sportlerehrungen,
 - weitere 1.000 € stehen für Pokale, Wimpel und sonstige Ehrengaben zur Verfügung.
- 7.2 Aus den Mitteln des Fördertopfes nach 7.1 gibt die Gemeinde bspw. Zuschüsse zu Turnieren, Meisterfeiern, vereinsübergreifenden Aktionen, vereinsübergreifenden Fortbildungsmaßnahmen und zum Erwerb langlebiger Gegenstände.
- 7.3 Das Jugendsommerferienprogramm ist nicht Teil der Vereinsförderung und wird separat im Haushalt geführt.

3. Ehrungen in den Bereichen Sport, Musik und Kultur

§ 8 Voraussetzungen für die Ehrung

- 8.1 Die Gemeinde Ammerbuch anerkennt jährlich Leistungen im sportlichen, musikalischen, künstlerischen und kulturellen Bereich.
- 8.2 Die zu Ehrenden müssen Einwohner der Gemeinde Ammerbuch bzw. Mitglieder eines Ammerbucher Vereins im Sinne von § 1.1 sein.
- 8.3 Die besonderen **sportlichen Erfolge** müssen in einer vom Deutschen Sportbund bzw. Landessportbund anerkannten Sportart erbracht worden sein.
- 8.31 Geehrt werden insbesondere Einzelsportler und Mannschaften für
- 1. bis 5. Plätze bei internationalen Meisterschaften
 - 1. bis 5. Plätze bei deutschen Meisterschaften
 - 1. bis 3. Plätze bei süddeutschen Meisterschaften
 - 1. bis 3. Plätze bei baden-württembergischen Meisterschaften
 - 1. bis 2. Plätze bei württembergischen Meisterschaften
 - 1. Plätze bei Bezirksmeisterschaften
- 8.32 Ferner werden Einzelsportler und Mannschaften geehrt,
- 8.321 die einen olympischen-, welt-, europa- oder deutschen Rekord aufgestellt haben.
- 8.322 die Landes- oder Bundessieger beim Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ geworden sind.
- 8.4 Die besonderen **musikalischen Erfolge** müssen in einer seitens der musikalischen oder kulturellen Dachverbände anerkannten Disziplin erbracht werden.
- 8.41 Geehrt werden insbesondere Musiker und Ensembles für Erfolge bei „Jugend musiziert“ und vergleichbarer Wettbewerbe
- 1. bis 3. Preise bei Bundeswettbewerben
 - 1. bis 2. Preise bei Landeswettbewerben
 - 1. Preise bei Regionalwettbewerben
- 8.5 Bei mehreren Erfolgen, die zur Auszeichnung berechtigen, wird der bedeutendste Erfolg geehrt. Die übrigen Erfolge werden auf der Urkunde (Ziff. 9.2) vermerkt.
- 8.6 Die Namen der zu ehrenden Personen werden dem Bürgermeisteramt von den örtlichen Vereinen jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres mitgeteilt. Die Ehrung erfolgt für im Vorjahr erbrachte Leistungen.
- 8.7 Bürger, die sich durch **langjähriges ehrenamtliches Engagement für Sport, Musik, Kunst und/oder Kultur** besonders verdient gemacht haben, können

ebenfalls geehrt werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit soll mindestens 20 Jahre ausgeübt worden sein. Tätigkeiten in verschiedenen Ammerbucher Vereinen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können dabei zusammen gerechnet werden.

- 8.8 Für eine Auszeichnung in Frage kommende Personen werden vom/von der Bürgermeister/in bzw. Gemeinderat vorgeschlagen. Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 9 Ehrung

- 9.1 Die Ehrung wird grundsätzlich einmal jährlich vom/von der Bürgermeister/in, einem seiner/ihrer Stellvertreter oder einer von ihm/ihr beauftragten Person vorgenommen. Über die vorgeschlagenen Ehrungen und den Rahmen der Durchführung entscheidet der/die Bürgermeister/in.

- 9.2 Bei jeder Ehrung wird eine Urkunde ausgehändigt. Daneben wird eine von der Verwaltung festzulegende Sachgabe oder ein Gutschein übergeben. Geldgaben sollen nicht erfolgen. Die Sachgabe oder der Gutschein soll je nach Platzierung bei
- Ehrungen von Einzelsportlern/Einzelmusikern und von Gruppen mit bis zu 3 Personen im Wert bis 60 € und bei
 - Ehrungen von Mannschaften/Ensembles im Wert bis 200 € liegen.

Bei Ehrungen für ein langjähriges ehrenamtliches Engagement soll die Sachgabe den Wert von 100 € nicht überschreiten.

4. Förderung der Kirchengemeinden

§ 10 Förderung der Kirchengemeinden

- 10.1 Die Gemeinde Ammerbuch fördert die Arbeit der in Ziff. 8.2 genannten Kirchen mit einem Festbetrag in Höhe von 250 € je Kirche pro Jahr. Dieser Betrag wird unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen und vertraglich vereinbarten Regelungen geleistet.
- 10.2 Folgende Kirchengemeinden werden gefördert:
- Evangelische Kirchengemeinde Altingen
 - Evangelische Kirchengemeinde Breitenholz
 - Evangelische Kirchengemeinde Entringen
 - Evangelische Kirchengemeinde Pfäffingen
 - Evangelische Kirchengemeinde Reusten
 - Evangelisch-Methodistische Kirche Entringen

Katholische Kirchengemeinde Altingen
Katholische Kirchengemeinde Poltringen
Neuapostolische Kirche Pfäffingen

10.3 Die Förderung erfolgt zur Unterstützung der sozialen sowie der kulturellen Arbeit und insbesondere der Jugendarbeit der Kirchengemeinden. Weitere freiwilligen Leistungen über die gesetzlichen Verpflichtungen und die vertraglich vereinbarten Regelungen hinaus erfolgen ausdrücklich nicht.

4. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

11.1 Die Neufassung der Vereinsförderrichtlinien tritt am 01.01.2009 in Kraft.

11.2 Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Vereinsförderrichtlinie vom 01.01.1997 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Ammerbuch, den 24.11.2009

.....
gez. Friedrich von Ow-Wachendorf
Bürgermeister

Die Vereinsförderrichtlinien wurden am 14.07.2008 vom Gemeinderat beschlossen, sie sind am 01.01.2009 in Kraft getreten.

Änderungen

	beschlossen am	Ausgefertigt am	Hinweis in <i>Ammerbuch</i> <i>Aktuell am</i>	In Kraft ge- treten am	Änderungen in §§
1.	23.11.2009	24.11.2009	26.11.2009	01.01.2009	Abschnitt 3 neu eingefügt